

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Stargarder Land

Leiter Bau- und Ordnungsamt

Tilo Granzow

Mühlenstraße 30,

17094 Burg Stargard

per E-Mail: t.granzow@stargarder-land.de

per E-Mail (CC): bund.mv@bund.net

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Telefon: 0385 521339-0

Telefax: 0385 521339-20

E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND-Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Käbelmann

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:

147-24/1/GK

29.05.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

**Hier: Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 5: „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der
Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindental**

Sehr geehrter Herr Granzow,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die
Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir erheben Einwände und lehnen die Planung aus den folgenden Gründen ab:

1. Allgemeines

- 1.1. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) und die übrigen Plandokumente widersprechen sich hinsichtlich des geplanten Umfangs des Vorhabens massiv. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der AFB von einem veralteten Planungsstand ausgeht. Der Planungsstand ist in allen Dokumenten zu vereinheitlichen.

Dies betrifft unter anderem die GRZ (im Bebauungsplan 0,3 & im AFB 0,7), den Modulreihenabstand (in der Begründung 6 – 10 m und nach AFB 3 m), die Pufferzonen als Abstandsflächen zu den gesetzlich geschützten Biotopen (nach Begründung 10 m und nach AFB 5 m), die Kompensationsmaßnahmen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Da es sich bei den Vorhaben nicht um eine Konversionsfläche im Sinne des EEG handelt, ist ein Zielabweichungsverfahren bei der zuständigen Raumordnungsbehörde zu beantragen. Dabei ist insbesondere die Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen (s.u.).

- 1.2. Die Begründung behauptet auf S. 8, dass nach Gaia MV im Plangebiet Ackerwertzahlen zwischen 34 und 38 aufträten. Wie die Darstellung in Anhang I zeigt, weist Gaia MV jedoch wesentlich höhere Ackerwertzahlen in zumindest Teilen des Geltungsbereiches aus. Die tatsächlichen Ackerwertzahlen im Vorhabengebiet sind zu ermitteln, gerade da dies deutlichen Einfluss auf die Abwägung für das Zielabweichungsverfahren hat. Dazu sei angemerkt, dass Flächen mit über 40 Bodenpunkten in der Abwägung mit einem Malus zu versehen sind und Flächen mit über 50 Bodenpunkten generell von Freiflächen-PVA freigehalten werden sollten.

Der BUND fordert ausschließlich die Flächen in Ackernutzung mit Freiflächen PVA zu bebauen und das Dauergrünland soweit irgend möglich nicht zu überbauen. Der oft beschriebene, positive Effekt auf die Biodiversität von Freiflächen PVA hängt vor allem mit dem Wegfall von mineralischen Düngern und Pestiziden sowie mit der Umwandlung von Acker in Grünland zusammen. Wenn jedoch bestehendes Grünland mit Freiflächen-PVA überbaut wird, verringert sich der positive Effekt auf die Biodiversität drastisch.

- 1.3. In der Biotoptypkartierung auf S. 22 der Begründung ist im westlichen Bereich des Plangebietes eine GRZ von 0,1 angegeben. Im Bebauungsplan ist jedoch flächendeckend eine GRZ von 0,3 angegeben. Es ist klarzustellen, welche GRZ in diesem Bereich tatsächlich angewendet werden soll. Selbiges gilt für eine Teilfläche im Osten des Plangebietes.
- 1.4. Nach unseren Informationen wird aktuell ein gesamtheitliches Konzept zur Planung von geeigneten Flächen für Freiflächen-PVA in der Region erarbeitet. Wir empfehlen entweder mit der Aufstellung des Bebauungsplans abzuwarten, bis dieses Konzept fertig ist oder im Vorfeld das Gespräch mit den Planenden zu suchen, um den Bebauungsplan und dieses übergreifende Konzept miteinander in Einklang bringen.
- 1.5. Die Vermeidungsmaßnahme V6 sieht vor, dass keine Hunde zur Bewachung der PV-Anlage eingesetzt werden dürfen. Wir empfehlen als Ausnahme aufzunehmen, dass im Falle einer Scharfbeweidung Hütehunde zur Wolfsabwehr eingesetzt werden dürfen.
- 1.6. Wir bitten darum, dass landwirtschaftliche Nutzungskonzept, welches im laufenden Verfahren nach DIN SPEC 91434 erstellt wird, den Unterlagen des Entwurfes beigelegt wird und wir bei der Auslegung des Entwurfes erneut beteiligt werden.
- 1.7. In der Begründung auf S. 14 heißt es: *„Bei der gewählten Kategorie der Agri-PV-Anlage darf, die nicht nutzbare Fläche der landwirtschaftlichen Fläche 15 % nicht überschreiten. Der entsprechende Nachweis ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zu erbringen.“*

Im vorliegenden Erschließungsplan ist jedoch nicht zu erkennen, dass die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche 15% nicht unterschreitet. Dieser Nachweis ist entsprechend zu erbringen.

- 1.8. Wir begrüßen die aktuell in Bebauungsplan vorgesehene Schneise zwischen den beiden Teilflächen, sodass der Zerschneidungseffekt für Großsäuger abgemildert wird.

2. Allgemeine, Ökologische Hinweise:

Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan und im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:

- 2.1. Die Module sollten einen Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. 5 m tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl und Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes, heimisches Holz für die Aufständigung sowie Rahmenkonstruktion verwendet werden.
- 2.2. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten einen maximalen Grad an Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit aufweisen.
- 2.3. Für die Pflege der Grünfläche sowohl unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte bevorzugt auf eine Schafbeweidung oder Fortsetzung der Beweidung mit Rindern gesetzt werden. Ist dies nicht möglich, sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.
- 2.4. Die Anlage ist nach 30 Jahren vollständig und rückstandslos zurückzubauen, um nachdem Ende dieser Nutzung die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen. Für die Kosten hat der Anlagenbetreiber aufzukommen.

3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

- 3.1. In der Begründung auf S. 13 ist aktuell vorgesehen die zur Erschließung notwendigen Wege nicht zu befestigen. Dementsprechend ist auch in der EAB kein Versiegelungs- bzw. Teilversiegelungszuschlag für diese Flächen vorgesehen. Um rechtlich zu sichern, dass die Erschließungswege tatsächlich nicht versiegelt oder teilversiegelt werden, ist dies als Auflage in den Bebauungsplan zu übernehmen.

In der EAB wird davon ausgegangen, dass 90% der Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzbar seien und daher auf diesen kein Eingriff stattfände. Nach §14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als: *„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

Die Umwandlung von Acker bzw. Grünland in Agri-PV stellt eine Veränderung der Gestalt einer von Grundflächen und eine mögliche, erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes da. Daher muss die gesamte Fläche mit einer Sondernutzung für Agri-PV in die EAB einbezogen werden.

Eine Ausgliederung zumindest der Zwischenmodulflächen muss fachlich valide begründet werden. Besonders die Flächen unter den Modulen sind in jedem Falle vollständig als Flächen eines Eingriffes zu betrachten, da diese teilüberbaut werden (s. Punkt 3.2). Dazu sagt auch die Begründung S. 20: *„Grundsätzlich ist die Fläche unter Modulen mit einer lichten Höhe unter 2,10 m als landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche (AN) anzusehen. Wenn im zu erarbeitenden landwirtschaftlichen Nutzungskonzept definiert ist, dass eine Bearbeitung auch unter einer lichten Höhe vom 2,10 m stattfindet und unter dieser Fläche ein Ertrag von 66 % erreicht wird, dann reduziert sich AN entsprechend.“* Auch wenn unter den PV-Modulen weiter Landwirtschaft betrieben werden kann, sinkt doch aufgrund des Eingriffes der Ertrag dieser Flächen.

- 3.2. Durch die Bodenüberdeckung der Modulflächen kommt es zur Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Das gesammelte Tropfwasser an den Modulkanten kann zu Bodenerosion durch sogenannte Erosionsrinnen führen. Abhängig von Anlagentyp, Sonnenstand und Jahreszeit kommt es zu einer dauerhaften bis teilweisen Verschattung des Bodens unter, zwischen und nördlich der Modulreihen. Außerdem sind die Auswirkungen durch Auswaschungen von Nanopartikeln aus Modulbeschichtungen oder Aufständern auf den Boden bzw. das Edaphon sind noch nicht näher untersucht. Daher ist entweder die konkret geplante Fläche der senkrecht auf den Boden projizierten Module (abzüglich der durch die Ramppfosten vollversiegelten Fläche) als Versiegelungszuschlag für eine Teilversiegelung heranzuziehen, was bei der vorliegenden Planung der GRZ von 0,3 abzüglich der Vollversiegelung durch Ramppfosten und Trafostation entspricht.

Neben dieser fachlichen Argumentation gilt zudem planungsrechtlich:

Die aktuelle HzE beschreibt die Verwendung des Versiegelungszuschlages wie folgt: *„Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensations-verpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.“*

Auch wenn die Überschilderung der Fläche durch die Solarmodule keine Versiegelung in diesem Sinne darstellt, so stellt sie planungsrechtlich eine Überbauung der Fläche da. Dies ist planungsrechtlich auch in den vorliegenden Planunterlagen so verankert, da der Bebauungsplan eine GRZ von 0,3 angibt. Die GRZ ist nach §19 BauNVO definiert als: *„Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. [...]“*

Damit nimmt die aktuelle Planung an, dass 30% des Sondergebietes für PVA mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Dies entspricht einer Überbauung im Sinne der HzE. Daher sollte für diese Fläche auch der Teilversiegelungs- bzw. Teil-Überbauungszuschlag einberechnet werden.

- 3.3. Die Biotoptypkartierung auf S. 22 der Begründung und auf S. 7 im AFB widerspricht den Angaben im Feldblockkataster (siehe Anhang II). Nach Feldblockkataster ist der Anteil von Grünland im Planungsgebiet wesentlich geringer als aktuell angegeben. Es ist per Kartierung vor Ort klarzustellen welche Nutzung tatsächlich vorliegt und ob entweder die Biotoptypkartierung oder die Angaben im Feldblockkataster fehlerhaft sind.

4. Artenschutz

- 4.1. Der AFB empfiehlt auf S. 24, dass die Baufeldfreimachung erst zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zu realisieren ist. Diese Maßnahme ist zur rechtlichen Sicherung in den Bebauungsplan zu übernehmen. Der Bebauungsplan schließt nämlich aktuell eine mögliche Baufeldfreimachung bzw. Bauarbeiten im September nicht aus.
- 4.2. Der AFB empfiehlt auf S. 24 in der Vermeidungsmaßnahme V5, dass die Zäune, welche die Anlage umgeben, mit einer Bodenfreiheit zu errichten sind. Der BUND schlägt eine Bodenfreiheit von 15 cm vor, damit Kleinsäuger die Wanderung durch das Gebiet ermöglicht wird und keine Zerschneidungswirkung entsteht. Gleichzeitig sollte dabei der Wolfsschutz für eine potenzielle Schafsbeweidung oder für den Schutz der Kläber bei Fortsetzung der Rinderhaltung mitbedacht werden.
- 4.3. Im AFB S. 14 heißt es: *„Die nach vorgeschlagenem Konzept verlustig gehenden 13,5 ha für Module und sukzessive zu Waldentwicklung müssen durch Umwandlung von 13,5 ha Ackerfläche in Grünland im 2 km Umkreis der Horste kompensiert werden. Unter dieser Voraussetzung hat das Vorhaben hat keine populationsgefährdende Wirkung auf Groß- und Greifvogelarten.“*

Der AFB geht jedoch noch von einem wesentlich anderen Planungsstand aus als der Bebauungsplan und die Begründung. Nach UB S. 39 sind nur 1,7 ha als Ausgleichsfläche vorgesehen. Damit ist die Voraussetzung für das Entfallen der populationsgefährdenden Wirkung auf Groß- und Greifvogelarten nicht mehr gegeben.

Der UB argumentiert dazu auf S. 35: *„12 ha Grünland als potenzielles Nahrungshabitat für zwei Weißstorchpaare befinden sich im Sondergebiet. Zwischen den Modulrändern wird mindestens ein Abstand von 6 m eingehalten. Bei Schrägstellung der Module kann sich dieser auf 10 m erweitern. Damit ist gewährleistet, dass Feldlerchen und Weißstorch das Sondergebiet weiterhin als Brut- bzw. Nahrungshabitat nutzen können.“*

Für die Feldlerche gibt es Studien, die eine Nutzung von Solarparks als Bruthabitat ab 6 m Modulabstand belegen. Allerdings sollen nach aktueller Planung in diesem Gebiet bewegliche Module verwendet. Aus Sicht des BUND ist zu befürchten, dass durch die Bewegung der großen Objekte in der Landschaft eine Scheuch-Wirkung entstehen kann. Entweder ist eine wissenschaftliche Studie zu zitieren, die diese Scheuch-Wirkung eindeutig widerlegt oder es ist der Worst-Case anzunehmen (also eine Beeinträchtigung der genannten Arten).

4.4. Nach unseren Erkenntnissen befindet sich im Wald südöstlich des Planungsgebietes mindestens ein Horst des Rotmilans. Es ist davon auszugehen, dass diese Art das Planungsgebiet als Nahrungsgebiet nutzt. Es ist darauf zu achten, dass der Rotmilan durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Aktuell wird diese Art im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht behandelt.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

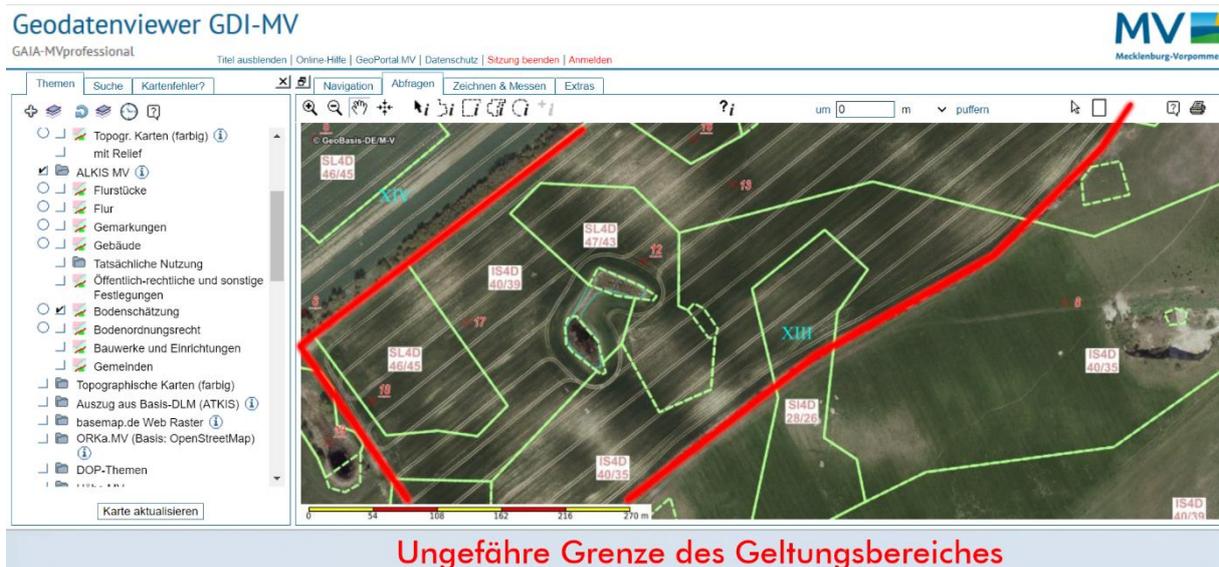
Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

Anhang I Ackerwertzahlen nach Gaia MV (Daten abgerufen am 29.05.2024, 10.00 Uhr)



Anhang II Auszug aus dem Feldblockkaster nach Gaia MV

